

WOHNHAUSANLAGE Sauerbruchstraße (2. BA)

Kurzbeschreibung NUTZUNGSGEGENSTAND:

Mietkauf-Wohnung TOP Nr. A47

Anzahl Wohnräume: 2
Anschrift: Sauerbruchstraße 62f/01/06
zugeordneter KFZ-Stellplatz-Nr.: A47

Wohnung/Einheit-Nr.: 194 - 470
Keller-Abteil-Nr.: KA A47

(förderbare) Wohnnutzfläche: **47,68 m²**
förderbare Wohnfläche: 43,68 m²
förderbare Freifläche: 4,00 m²

Eigengarten (nur EG-Wohnung): -
Loggia/Balkon/Terrasse: 8,00 m²
Keller-Abteil: 5,56 m²

voraussichtliche EINMALIGE BELASTUNGEN: **17.949,35 €**

Eigenmittel - Finanzierungsbeitrag gem. § 17 WGG	
Grundkostenbeitrag:	15.371,76 €
Baukostenbeitrag:	2.577,59 €
Genossenschaft Beitrittsgebühr inkl. 3 Anteilscheine (falls nicht vorhanden):	115,40 €
Gebühr gem. § 33 Tarifpost 5 Gebührengesetz 1957:	entfällt

voraussichtliches MONATLICHES GESAMTENTGELT: **552,91 €**

Finanzierungskosten/Grundmiete

Annuität Förderdarlehen:	58,62 €	Eigenmittel Grund- und Baukosten:	82,74 €
Annuität Hypothekdarlehen:	187,68 €	Erhaltungs- und Verbesserungsbeitrag:	15,89 €

Vorauszahlungen

Betriebskosten gem. MRG:	105,03 €	Verwaltungskosten:	26,51 €
Kabel-TV (Liwest Kabelmedien):	14,18 €		

Heizungs-/Warm-/Kaltwasserkosten sowie Multimediadienste (Internet): **Direktverrechnung lt. Beilagen**

sonstige Entgelbestandteile/Nebenkosten

Rücklage:	6,90 €	Umsatzsteuer:	55,36 €
-----------	--------	---------------	---------

Bei den vorstehend angeführten Beträgen handelt es sich grundsätzlich um Vorauszahlungen, welche entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen jährlich nach tatsächlichem Aufwand abgerechnet werden. In den angeführten Betriebs- bzw. Nebenkosten sind derzeit keine Vorauszahlungen für Energiekosten (Heiz- und Warmwasserkosten), Kaltwasserkosten, allfällige Multimediadienste (Internet, Telefon, u.a.) sowie den Stromverbrauch im Nutzungsgegenstand berücksichtigt. Siehe dazu auch die gesonderte Beilage über die vorläufigen Vorauszahlungen für Energiekosten (Heiz-/Warmwasserkosten) sowie Kaltwasserkosten der Fa. VERmax Messtechnik GmbH. Eine Umstellung auf (teilweise) Direktverrechnung mit den jeweiligen Versorgungs-/Lieferunternehmen wird vorbehalten.

Bei einer allfälligen Eigentumsübertragung nach frühestens 5 Jahren erfolgt die Kaufpreisermittlung im Sinne des sog. „oö-Modell“ bzw. der Bestimmungen des § 15a-h WGG in der jeweils geltenden Fassung.